



Gehen Sie auf Nummer sicher!



Sicherheit auf Spielplätzen



Der Gesetzgeber hat geregelt, dass Spielplatzzeigentümer an der Verkehrssicherungspflicht für die technische Sicherheit auf ihren Anlagen verantwortlich sind. Dabei werden die „anerkannten Regeln der Technik“ von den Gerichten zugrunde gelegt, die als Masstab für korrektes Handeln gelten. Mit dem SN EN 1176:2008 gerechten Sicherheitskonzept schützen Sie sich vor Haftungsansprüchen.

Wurde Ihr Spielplatz dieses Jahr schon geprüft?

Jährliche Hauptinspektion

Die jährliche Hauptinspektion dient zur Feststellung des allgemeinen betriebs-sicheren Zustandes der Geräte, Fundamente und falldämpfenden Bodenbeläge.

Wir überprüfen insbesondere:

- Holz auf Fäulnis und Risse
- Metall auf Rost
- Seile auf Abnutzung und Vandalismus
- Aufhängungen und Gelenke
- Fundamente
- Fang-, Quetsch- und Scherstellen
- Freiräume, Fallräume und Abstände
- Fallhöhen und stossdämpfende Böden

Unsere VSSG und bfu zertifizierten Fachleute führen die Spielplatzinspektion entsprechend der neusten Sicherheitsnorm SN EN1176:2008 durch, informieren Sie mittels Prüfprotokoll über den Zustand der Anlage und beraten Sie bei der Behebung allfälliger Mängel.



Kosten für die Spielplatzinspektion

Die Inspektionspauschale beinhaltet:

- Anfahrt zum Spielplatz
- Kontrolle entsprechend der Sicherheitsnorm SN EN 1176:2008
- detailliertes Prüfprotokoll
- Mängelbeurteilung
- Beratung für die Behebung der Mängel

Einmalige Inspektion Fr. 450.00

Jährliche Inspektion Fr. 250.00

Wenn es aufgrund der Spielplatzinspektion zu einer Erneuerung des Spielgerätes oder des Fallschutzes kommt und Sie diese bei Kinderland bestellen, wird Ihnen der Betrag für die Inspektion gutgeschrieben.



Häufig gestellte Fragen

Wer haftet bei Unfällen?

Für Schadensfälle nach Unfällen auf Kinderspielplätzen wird unter anderem die Werkeigentümergehaftung angewendet (Art. 58 Obligationenrecht). Diese Haftung ist eine sogenannte Kausalhaftung, da der Werkeigentümer unabhängig von einem eigenen Verschulden für den Schaden einstehen muss, der durch sein mangelhaftes Werk verursacht worden ist.

Müssen Spielplätze geprüft werden?

Passiert ein Unfall mit Personenschaden, so muss der Betreiber gegebenenfalls vor Gericht nachweisen können, dass er seiner gesetzlich verankerten Aufsichtspflicht genüge getan hat. Diese Aufsichtspflicht beinhaltet, dass der Betreiber auf seinen Spielplätzen Kontrollgänge durchführt und entdeckte Mängel beseitigt.

Wer darf Spielplätze prüfen?

Grundsätzlich sollte die Prüfperson über die nötige Sachkunde verfügen. Die Sachkunde besteht aus einer adäquaten Ausbildung, aus Erfahrung mit Spielgeräten sowie aus dem theoretischen Fachwissen (Normen, gesetzliche Grundlagen). Der Spielplatzbetreiber ist verantwortlich dafür, dass sein Spielplatz nur von Personen geprüft wird, die über die nötige Sachkunde verfügen.

Wann ist man ein Spielplatzbetreiber?

Spielplatzbetreiber sind alle, die Spielgeräte einer Öffentlichkeit zur Verfügung stellen:

- Kommunen, Städte, Gemeinden
- Kindergärten, Schulen
- Baugenossenschaften, Hausverwaltungen
- Immobiliengesellschaften
- Freizeiteinrichtungen, Vereine
- Parkbetreiber, Campingplätze, Restaurants

Kinderland NEESER AG

6260 Reiden

Tel 062 758 23 23

Fax 062 758 36 09

info@neeser.ch

www.kinderland.ch

